



Gemeinde Grosshöchstetten

Reglement über die Konzessions- abgabe Energieversorgung

01.01.2024

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Art.12) vom 23.3.2007
 - die Gemeindeordnung der Gemeinde Grosshöchstetten (Art. 46, lit. b) vom 10.6.2001
- erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgendes

Reglement über die Konzessionsabgabe Energieversorgung

Allgemeine Feststellung

Art. 1 Auf dem Gemeindegebiet Grosshöchstetten wird das Energieversorgungsnetz von verschiedenen Energieversorgungsunternehmen (EVU) betrieben.¹ Bezüglich der Konzessionsabgabe werden die jeweiligen EVU gleich behandelt.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2¹ Das jeweilige EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Grosshöchstetten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3¹ Das jeweilige EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:

- a) Die Abgabe beträgt mindestens 1.0 Rappen und maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf maximal CHF 500.00 pro Zähler und Jahr beschränkt.
- b) Für Anlagen mit durch das jeweilige EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von mindestens 0.5 bis maximal 1.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf maximal CHF 100.00 pro Zähler und Jahr beschränkt.

³ Das jeweilige EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem jeweiligen EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 2.

Konzessionsabgabe für die Versorgung mit Fernwärme

Art. 4¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Fernwärmeversorgung eine jährliche Abgabe von mindestens 1 Rappen und maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz des EVU an die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf maximal CHF 500.00 pro Zähler und Jahr beschränkt.

¹ Betrieb Stromnetz Ortsteil Grosshöchstetten durch Energie Grosshöchstetten AG und Ortsteil Schlosswil BKW Energie AG

² Es belastet die Aufwendung nach Abs. 1 als Leistung an das Gemeinwesen den Endkundinnen und Endkunden der Fernwärmeversorgung als Bestandteil der wiederkehrenden Gebühren.

³ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1.

⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen² Endkundinnen und Endkunden von der Konzessionsabgabe befreien.

Spezialfinanzierung **Art. 5** Die Gemeinde kann Erträge aus den Konzessionsabgaben einer Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Kant. Gemeindeverordnung für Investitionen und Unterhalt von Gemeindeliegenschaften zuführen. Sie erlässt die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen in einem separaten Reglement.

Inkraftsetzung **Art. 6** Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Anpassung bisheriges Recht **Art. 7** Mit Inkraftsetzung dieses Reglements wird das Reglement betreffend Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die Energie Grosshöchstetten AG vom 14.6.2015 (Übertragungsreglement) wie folgt angepasst:

Art. 8, Abs. 2: Für die Sondernutzung erhebt die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten von der ENGH eine Konzessionsabgabe gemäss separatem Reglement.

Abs. 3 aufgehoben

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat dieses Reglement am 3. April 2023 genehmigt.

Grosshöchstetten, 4. April 2023

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

² Als begründete Fälle gelten insbesondere, wenn die Anlagen den öffentlichen Grund nicht oder kaum beanspruchen (bspw. Fernwärmenetz Schlosswil, Neuhuspark)

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 6. April 2023 bis am 8. Mai 2023 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Erlass des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen vom 6. April 2023 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 9. Mai 2023

Der Geschäftsleiter



Beat Graf